

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V

zwischen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*

BKK Landesverband Mitte

IKK classic**

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord*

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

- nachfolgend „Verbände der Primärkassen“ genannt -

und

Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen, An der Börse 1, 30159 Hannover

- nachfolgend „Ersatzkassen“ genannt -

sowie

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

- nachfolgend „NKG“ genannt -

über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch die gemäß § 124 Abs. 3 SGB V zugelassenen niedersächsischen Krankenhäuser

*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbands

**handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Basis des Schiedsspruches vom 28. März 2017 zur Höhe der Vergütung von ambulant erbrachten Heilmitteln nach § 32 SGB V, die durch nach § 124 Abs. 3 SGB V zugelassene Krankenhäuser auf Basis der bestehenden Rahmenverträge nach § 125 Abs. 2 SGB V in ihrer jeweils gültigen Fassung abgegeben werden, geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Mitgliedskassen der Verbände der Primärkassen, die Ersatzkassen sowie für die Abgabe von Heilmitteln zugelassene Mitgliedskrankenhäuser der NKG.
- (2) Diese Vereinbarung ist zugleich Anlage 1 gem. § 12 des „Vertrags über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen nach § 125 Abs. 2 SGB V“, geschlossen zwischen den Verbänden der Primärkassen und der NKG vom 4. Mai 2009, sowie Anlage 1 gem. § 5 Abs. 1 des zwischen Ersatzkassen und NKG fortgeltenden „Rahmenvertrags über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen“ vom 27. November 1989. Sie ersetzt die bisherige Vergütungsvereinbarung vom 09.12.2015 (Preisverzeichnis 2016).

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vergütungsbeträge für die einzelnen abzurechnenden Heilmittelleistungen ergeben sich jeweils aus den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Preislisten. Anlage 2 wird dieser Vereinbarung unverzüglich nach Veröffentlichung des Referenzwertes¹ für 2017 hinzugefügt.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 erfolgt die Preisbildung je Heilmittelleistung in Höhe von 96 % des im Juni 2016 veröffentlichten Referenzwertes¹.
- (3) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 erfolgt die Preisbildung je Heilmittelleistung in Höhe von 96 % des voraussichtlich im Juni 2017 zu veröffentlichenden Referenzwertes¹.
- (4) Für Preise von Heilmittelleistungen, für die kein „Referenzwert“ ermittelt wurde, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.
- (5) Sollten die nach den Vorgaben des Schiedsspruches festgesetzten Preise einer Heilmittelleistung unterhalb der bisher gültigen Preise liegen, so gelten diese bis auf weiteres fort.

¹Der Referenzwert ist gleichbedeutend mit der durch den GKV-Spitzenverband für Niedersachsen veröffentlichten Heilmittel-Preisuntergrenze nach § 125 Abs. 3 SGB V

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt gemäß der Vorgabe des Schiedsspruchs ab dem 1. Januar 2017 und bis zum 30. Juni 2018.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung und neuer Preise aufgenommen werden. Bis zu deren Abschluss gelten die in Anlage 2 festgelegten Preise fort.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Hannover, den 05.05.2017

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte – Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

IKK classic

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen